

ÖSTERREICHISCHE  
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES  
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:  
Wien, III./<sub>2</sub> Blattgasse 13, I. St., Th. 2.  
K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und  
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats.  
Preis:  
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme  
durch die  
Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase)  
Baden bei Wien, Pfarrgasse 5.

Nr. 17.

Wien, am 1. September 1904.

II. Jahrgang.

Inhalt: In Grundbuchs-Angelegenheiten. Von Ksawery Kamocki. — Die Revision der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol im Karwendel- und Wettersteingebirge. Von E. Wallenberger, kön. bayr. Obergeometer in München. — Die Evidenzhaltungs-Eleven. — Kleine Mitteilungen. — Personalien. — Patent-Liste. — Vereinsnachrichten. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

## In Grundbuchs-Angelegenheiten.\*)

Von Ksawery Kamocki.

Es kränkeln physische Organismen, doch sind hievon auch soziale Organe nicht frei. Von einer Krankheit ergriffen, erfüllen selbe ihre Aufgabe unzureichend und daran leidet der ganze Organismus. Wir wollen von Grundbüchern sprechen. Es muß mit diesem großen Reservoir der Besitzverhältnisse, der Belastung und des Kredites der bei uns\*\*) zahlreichsten Klasse der Kleingrundbesitzer schon sehr schlecht bestellt sein, wenn der Staat selbst an deren Ordnung schreitet.

Noch vor zwanzig Jahren hat man sich getröstet, daß dieses Ziel sich durch Geldbußen erreichen läßt und es wurde zu diesem Zwecke das Gesetz vom Jahre 1883 veröffentlicht. Die Erwartungen täuschten, die Krankheit nahm zu; ohne Rücksicht auf die juristische Theorie, daß es Sache des öffentlichen Rechtes sei, Rahmen für die Hypothek zu schaffen, ihre Regulierung selbst jedoch den beteiligten Parteien zufällt, will jetzt die Regierung selbst auf ihre eigenen Kosten die Reform der Grundbücher durchführen und es wurde zu diesem Zwecke ein entsprechendes Projekt im Justizministerium bereits ausgearbeitet.

Lassen wir Theorien beiseite — doch es ist eine erwiesene Sache, daß sämtliche Mängel der Grundbücher und die immer mehr wachsende Verwirrung, welche aus der Nichtübereinstimmung der Hypothek mit dem faktischen Besitzstande sich ergibt — all dieses die Folge der schweren, bei der Einrichtung dieser Bücher (1871) begangenen Fehler ist, Fehler, die sich bis auf den heutigen Tag rächen,

\*) Übersetzt a. d. Abendblatte vom 5. August d. J. der in Krakau erscheinenden Ztg. „Czas“.

\*\*) In Galizien.

indem sie die sozialen Glieder lockern, mit der Erschütterung der Grundlagen bei der Einhebung der Grundsteuer und Verlusten für den Staat in den Übertragungsgebühren bei unzähligen Veräußerungen und Erbschaftsteilungen drohen. Und das ist vielleicht der Hauptgegenstand der Sorge Wiens. Der Steuerkataster samt dem Grundbuche, welches ununterbrochen die Änderungen veranschaulicht, die im Stande des Besitzes und der Belastung eintreten, bilden doch die Unterlage zur regelmäßigen Funktionierung der Steuerschraube. Indessen nahm man gleich im Jahre 1871 die Errichtung der Bücher und die Sicherung der Besitzrechte nur oberflächlich vor, d. i. mit Halbmitteln, und daher rührt die heutige Enttäuschung. Die Erneuerung (Reambulierung) des Katasters, welche dieser Arbeit voranging, hat sich vorerst als nicht genau erwiesen und das war der erste Fehler. Hernach, wenn die Ausdehnung der Grundparzellen und nicht nur ihre Grenzen allein die Grundlage der Hypothek bildet, wie dies in den hypothekarischen Einrichtungen z. B. Kongress-Polens der Fall ist — und die Vermessung dieser Parzellen Staatsgeometern anvertraut wurde, so fallen auch alle Folgen, welche teils aus der ungenauen Arbeit derselben, teils aus der dem Bedarfe des betreffenden Landes unzureichenden Anzahl an Geometern sich ergeben, auf die gesetzgebenden oder auf die ausübenden Faktoren.

Schließlich, wenn der Bauer bis heute noch dem Grundbuche aus dem Wege geht, mit Naivität behauptend, daß ihm niemand seinen Boden stehlen und er denselben in's Jenseits nicht mitnehmen wird, was fand da erst vor 30 Jahren statt? Und eben deshalb ist die Aufbürdung der Last der Hypothekregelung auf die Schultern dieses Bauern der dritte Fehler gewesen, den man zu spät bemerkte.

Nur um den Buchstaben des Gesetzes sich bekümmern, hat man zur Zeit der Grundbücher-Einrichtung als Besitzer nicht die faktischen Eigentümer eingetragen, welche teils nicht imstande waren sich bezüglich ihrer Rechte auszuweisen, teils dies nicht tun wollten, sondern man hat ideale Erbschaftsmassen eingetragen, und diese Fiktion wuchs mit der Zeit und erschwerte die Lösung der Schwierigkeiten derart, daß es hiezu gekommen, dass heute die Grundbücher nicht die faktischen Besitzer aufweisen, sondern ideale Erbschaftsanteile in Bruchhunderteln, welche mit der Wirklichkeit nichts gemeinsam haben. Mit welchem Chaos dies droht, braucht man nicht zu beweisen. Überdies treten gegenwärtig die Mängel und Ungenauigkeiten der Grundbücher bei Parzellierungen zu Tage und erschweren dieselben ungeheuer. Die in der Lemberger ethnographischen Gesellschaft angeregte Enquête hat dies zu Tage gefördert. Die Nichtübereinstimmung der einmal dem polnischen, dann wieder dem ruthenischen Klange nach angeführten Namen; ungenügend qualifizierte<sup>\*\*\*</sup>), schlecht besoldete, mit zu grossen Dienstbezirken überbürdete Geometer, welche sohin nicht imstande sind, den Anforderungen zu entsprechen; eine Menge von Fehlern, welche die Notwendigkeit der Berichtigung, Zeit- und Geldverlust nach sich ziehen — dies alles hemmt die Parzellierung zum Schaden sowohl der Verkäufer, als auch der Käufer der Gründe;

\*\*\*) Auf diesen Anwurf, sowie auf die Auslassungen über den Geometerstand, welche in der weitererwähnten Broschüre von Dr. S. Gargas enthalten sind, werden wir in einem der nächsten Hefte der »Zeitschrift« zurückkommen.

zieht die Ausfolgung der Steuerbögen und der Aufnahmskarten in die Länge — mit einem Worte bildet die Ursache der Stockung, an der der soziale Organismus leidet.

Die in Aussicht gestellte Grundbücher-Reform hat dem abzuhelfen, und die hierzu berufenen Kommissäre haben von amtswegen in allen Fällen die Amtshandlung durchzuführen, wo der Besitz physisch geteilt ist und trotzdem in den Büchern als gemeinschaftlich erscheint. Aber man muß gleich hinzufügen, daß diese Kommissäre nur insoferne die Amtshandlung einzuleiten haben, als derartige Fälle zu ihrer Kenntnis gelangen. Mit anderen Worten handelt es sich wieder darum, daß der Bauer selbst sich bei ihnen meldet. Darin steckt wieder nur die Halbhheit der Arbeit — denn man wird doch nicht glauben, daß jene Belehrung, welche man über Auftrag des Ministeriums auf einigen Blättern gegenwärtig zum Zwecke der Popularisierung des Nutzens des Grundbuches in Kurs brachte, den Bauer von der Naivität und Nachlässigkeit zu kurieren vermöchte. Man kann im vorhinein versichert sein, daß die in dieser Belehrung enthaltenen juristischen Phrasen, wie es bisher gewesen, der Landbevölkerung unverständlich bleiben. Wunder hat noch keine überhastete, bürokratische Erziehung je gewirkt und wird sie auch nicht bewirken.

Unwillkürlich drängt sich hier die Erwägung auf, ob bei der beabsichtigten Grundbücher-Reform sich nicht ein viertes Blatt für Schulden einführen liesse bei Reservierung des dritten Blattes für lauter Grundeinschränkungen nach dem Muster der aus den autonomen Zeiten stammenden, unstreitig vollkommeneren hypothekarischen Gesetzgebung in Kongress-Polen?

Mit Recht spricht Dr. Sigmund Gargas in seiner trefflichen Abhandlung über die Reform der Grundbücher die Befürchtung von der Halbhheit der Reform aus, den Beweis erbringend, daß, wenn dieselbe zweckentsprechend werden sollte, sie die Erhebung, Prüfung, die Ausforschung und Berichtigung aller anormalen Fakten umfassen müßte; daß eine einmalige Revision nicht hinreichend ist; daß man auch fernerhin und unaufhörlich dem Entstehen von Fehlern begegnen solle; daß eine Kontrolle der Geometer notwendig ist neben der Vermehrung der Anzahl derselben behufs der ununterbrochenen Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem faktischen Besitzstande und dem Kataster im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1883.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß in dem heutigen Rahmen der agrarischen Gesetzgebung auch diese Halbmittel, welche das ministerielle Projekt ankündigt, in einem gewissen Maße eine Besserung herbeiführen können, daß diese jedoch dauernd bleibe, reichen Palliative nicht aus. Die radikale Kur der veralteten Krankheit muß neben vielen oberwähnten Verbesserungen die Aufstellung einer Grenze der Grundteilungen begleiten. An dieser Stelle läßt sich dieses agrarische Postulat, welches schon des öfteren im Landtage und in der Presse besprochen wurde, nicht gründlich zergliedern. Infolge der zwischen dem Grundbuche und dem Kataster bestehenden Verbindung wird es jedoch hinreichen zu bemerken, daß insolange die Teilbarkeit so weit reicht, daß die wie am feinsten auf der Mappe gezogene Linie den für geometrische Aufnahmen vorgeschriebenen Normalmaßstab

überschreitet (und solche Fälle haben sich schon in den Bezirken Wieliczka und Zywiec ereignet), oder insolange die Teilung auf der Mappe sich nicht darstellen läßt, solange kann von einer dauernden Ordnung der Grundbücher nicht gesprochen werden.

Aus dem Polnischen übersetzt:

L. v. Klatecki.

## Die Revision der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol im Karwendel- und Wettersteingebirge.

Von E. Waltenberger, kön. bayr. Obergemeter in München.

Bezüglich der Reichsgrenzen bestehen im Reichsgesetzblatte publizierte Staatsverträge, in welchen durch Grenzbeschreibungen die ersteren bestimmt erscheinen: Leider finden wir aber auch auf diesem höchst wichtigen Gebiete nicht immer die strenge Durchführung der Herstellung einer unwandelbar festgesetzten und über allen Zweifel erhabenen Grenze. Speziell im Hochgebirge, in welchem der Grenzzug gewöhnlich nach den höchsten Gebirgsgraten verläuft, fehlt entweder ganz eine Vermarkung oder es ist nur notdürftig an einzelnen sehr weit von einander entfernten Punkten eine Grenzbezeichnung durchgeführt. So mußte z. B. in den Jahren 1900, 1901 und 1902 über beiderseitige Anregung der beteiligten Staaten Bayern und Österreich infolge der steigenden Wichtigkeit der Kenntnis der genauen Landesgrenze im Hochgebirge eine Neu-Vermarkung und -Vermessung des Grenzzuges im Karwendel- und Wettersteingebirge vorgenommen werden.

Der Verfasser folgenden Aufsatzes, ein genauer Kenner dieses Gebietes und bekannt durch seine publizistische Tätigkeit in alpin-literarischer Beziehung, gibt uns ein anschauliches Bild von der Festlegung, der Neuvermarkung und geodätischen Aufnahme dieses Teiles der Landesgrenze und kommt auch sein touristisches Element durch Einflechtung fesselnder Schilderungen des Hochgebirges zu seinem Rechte. Der Liebenswürdigkeit des Autors verdanken wir die Wiedergabe des in der «Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines», Jahrgang 1903, erschienenen Aufsatzes und erlauben wir uns bezüglich der Fassung desselben aufmerksam zu machen, daß dieser nicht speziell für Fachleute bestimmt war, sondern allgemein für den alpinen Leserkreis. Es ist mit Rücksicht darauf die Schilderung der einzelnen Arbeitsstadien nicht korrekt wissenschaftlich, sondern populär gehalten. So wurde die Netzeinteilungsgrundlage vom Verfasser ohne Berücksichtigung der den Laien verwirrenden Einflüsse der Kugelgestalt unserer Erdoberfläche veranschaulicht.

Wir bedauern nur das eine, daß auf diese wichtige Aktion bisher von keiner Seite in Österreich öffentlich hingewiesen wurde und bringen im folgenden den gediegenen und hochinteressanten Aufsatz:

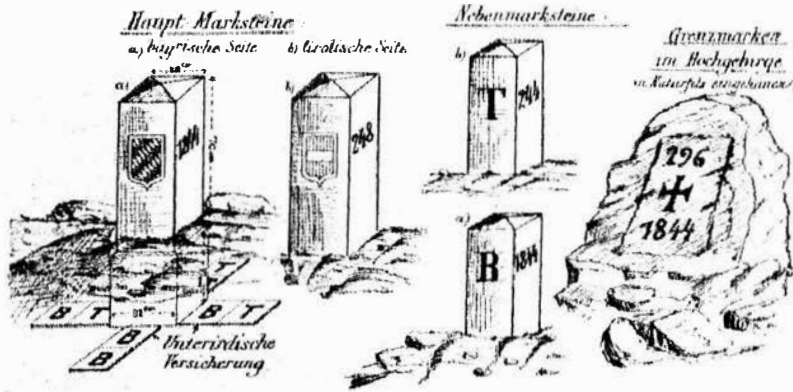
Die bayerisch-tirolische Landesgrenze zieht bekantlich bei einer südlichen Ausbiegung über zwei gewaltige, an Längenausdehnung und Höhe, wie an Wildheit des felsigen Aufbaus bedeutsam hervorragende Gebirgskämme: über die

Vordere Karwendelkette, von der Östlichen Karwendelspitze (oder Wankspitze) bis zum südwestlichen Eckpfeiler dieser Kette, zum Brunnenstein (auch Pariserkreuz) bei Scharnitz, und weiter westlich: über den Wettersteinkamm und dessen westliche Fortsetzung, die sogenannte Plattumrandung, vom Franzosensteig bis zum höchsten Gipfel des Wettersteingebirges, zur Zugspitze.

Diese beiden mächtigen und größtenteils schwer zugänglichen Felsketten, zwischen denen das ansehnliche Isartalbecken bei Mittenwald eingebettet liegt, wurden in den letzten Jahren — bisher als Landesgrenzzug ziemlich vernachlässigt — einer gründlichen Neuvermarkung und Neuaufnahme unterzogen.

Die erste, uns bekannte, regelrecht durchgeführte Grenzabmarkung zwischen Bayern und Tirol datiert aus dem Jahre 1766. Die Grenzzeichen aus dieser Zeit sind von sehr solider Ausführung und Beschaffenheit und behaupten heute noch in unversehrtem Zustande den ihnen einst angewiesenen Platz. Indes wurden damals nur die allerwichtigsten Grenzbrechungspunkte in zugänglicheren Talpartien mit Marken ver-

sehen, und es reichte die ohnehin sehr spärliche Abmarkung kaum in die Region des Hochgebirges hinauf. Die geometrische Festlegung dieser Grenzpunkte war sicherlich nur eine ganz rohe und



Figur 1.

unzuverlässige, denn die erste genauere Landesaufnahme erfolgte für dieses Gebiet — wenigstens bayerischerseits — erst im Jahre 1815.

Etwa 70 Jahre nach der ersten Grenzabmarkung gingen die beteiligten Staaten daran, die Grenze zwischen Tirol und Bayern einer gründlichen Neuvermarkung zu unterwerfen und den durch reichliche Einschaltung neuer Marken genügend verdichteten Grenzzug in einem für die damalige Zeit mustergültigen Grenzbeschreibungswerke textlich, geodätisch und topographisch unzweideutig festzulegen. Hierbei konnten schon die Ergebnisse der mittlerweile durchgeführten 1. bayerischen Landes-Katastralvermessung, die Bayern den energischen Anordnungen Napoleons I. zu verdanken hat, sowie die bereits vorhandenen österreichischen Aufnahmen entsprechend verwertet werden.

Alle wichtigen Grenzbrechungspunkte, der Reihe nach von Osten nach Westen numeriert, wurden, wenn nicht besondere Naturverhältnisse ausnahmsweise andere Maßnahmen erheischten, mit kräftigen Marksteinen gekennzeichnet. Die Steine (Fig. 1), die mit ihrem unbehauenen unteren Teil tief in den Boden senkrecht eingelassen sind, tragen auf den behauenen Flächen des frei über den Erdboden hervorstehenden Kopfes außer der Jahreszahl 1844 (Zeit der Vermarkungs-Sanktionierung) und der gegenüber eingemeißelten Landesgrenznummer auf dem

übrigen Seitenpaare die Landeswappen oder an Stelle dieser die nach Bayern bzw. Tirol gewandten Buchstaben B bzw. T. Die Lage des Steines erscheint für den Fall des Abhandenkommens genügend gesichert durch die in Kreuzform unter denselben unterirdisch eingelegten sogenannten Unterlagen, Tonplättchen mit den erhabenen Buchstaben B bzw. T, welche so gelagert sind, daß ein Plättchenpaar mit dem Buchstaben B senkrecht zur Grenzrichtung nach Bayern, ein zweites Plättchenpaar gegenüber mit dem Buchstaben T gegen Tirol gerichtet ist, während die in die Richtung des Grenzzuges zu beiden Seiten des Steines abwechselnd mit den Buchstaben B und T paarweise gelegten Plattenunterlagen die Kreuzform vervollständigen.

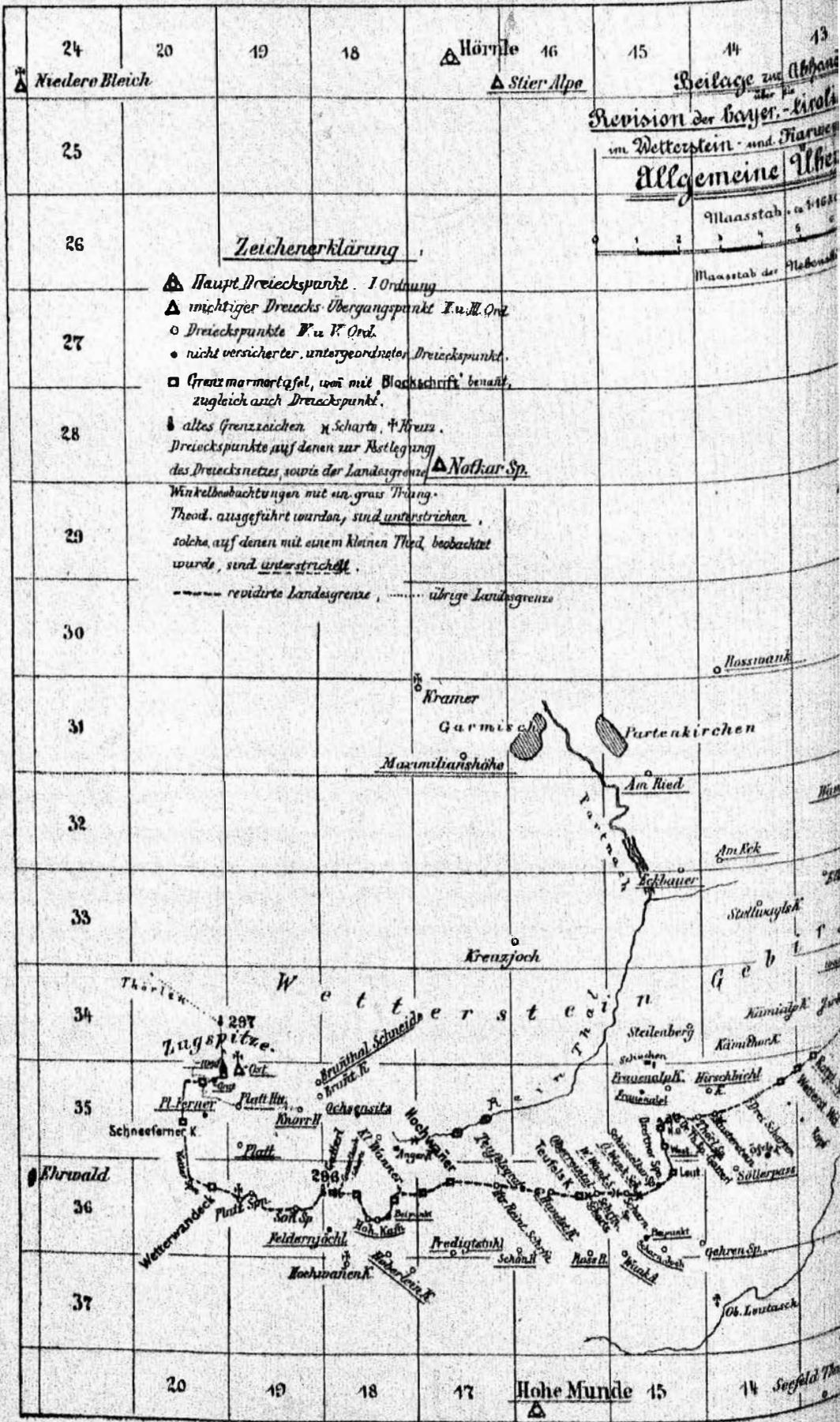
In den Regionen des Hochgebirges finden wir außer kleineren Marksteinen ohne Wappen an Stelle der eben geschilderten Vermarkungsmethode in festen Felspartien als Grenzzeichen ein Kreuz, oberhalb desselben die jeweilige Grenznummer, unter dem Kreuze die Jahreszahl 1844 eingemeißelt.

Die damals durchgeführte Vermarkung kann als eine durchaus gediegene und mustergültige bezeichnet werden, um so mehr als das hierüber aufgestellte Grenzbeschreibungswerk vom Jahre 1839 in einer topographischen Darstellung im Maßstabe 1 : 10000 und in einer dieselbe begleitenden Beschreibung der Örtlichkeiten den ganzen Grenzverlauf festlegt und veranschaulicht und überdies die im Dezember 1850 abgeschlossene revidierte Grenzbeschreibung zum ergänzten Staatsvertrage vom 30. Januar 1844 diese textliche Schilderung des Grenzzuges noch ausführlicher behandelt. Indes finden wir, daß auch die Vermarkung vom Jahre 1844 das Hochgebirge, welches allerdings damals noch im berechtigten Rufe der Unzugänglichkeit stand, fast noch völlig unberührt läßt, und wir sehen aus der nun folgenden kurzen Schilderung des Grenzverlaufes im Karwendel- und Wettersteingebirge, daß in der ca. 15 *km* langen Grenzstrecke der Vorderen Karwendelkette und in dem rund 23 *km* langen Grenzgebiete des Wettersteins insgesamt nur acht Grenzzeichen aus den beiden ersten Vermarkungsperioden sich vorfinden, welche durchwegs an oder in der Nähe von wichtigen, leichter zugänglichen und tiefer gelegenen Wegübergangspunkten den Grenzverlauf darzustellen haben.

Vom Gipfel des Scharfreiters senkt sich die bayerisch-tirolische Landesgrenze in genau westlicher Richtung hinab ins Rißtal, verfolgt dieses eine kurze Strecke talauswärts und biegt dann in den etwa eine Stunde oberhalb Vorderriß einmündenden Fermersbach südlich ab. Gleichsam suchend nach einer als Grenzmauer geeigneten, hervorragenderen Felskette, erklimmt sie, dem Mittelpunkt des großherzoglich luxemburgischen Hofjagdbereiches, der Vereinsalpe, nahe gekommen, durch die wilde Rappenklamm aufwärts, den bedeutendsten nördlichen Seitenast der Vorderen Karwendelkette und erreicht diesen beim Grenzstein Nr. 241. Im oberen Ende der Rappenklamm soll nach Aussage des großherzoglichen Oberjägers Buchwieser in Verein noch eine alte Felsmarke aus dem Jahre 1766 vorzufinden sein. Über die sogenannte Wechselschneide direkt südlich zieht nun die Grenze zum Wechselschneidkopf (Grenzstein Nr. 242) und von da auf die mehrgipflige Steinkarlspitze, verläßt hier befremdenderweise den in den Nordabstürzen der Vogelkarspitze sich ver-

lierenden, wildgezackten Grat, um hoch über dem öden Trümmerkar des Steinloches, in kühnem Fluge der Östlichen Karwendelspitze zuzusteuern. Eine gewisse Unnatürlichkeit des Grenzganges, die schon Herm. v. Barth und Heinr. Schwaiger erwähnen, kann hier wohl nicht in Abrede gestellt werden, doch mag die Östliche Karwendelspitze als höchste Erhebung der ganzen Vorderen Karwendelkette ihre ausschlaggebende Anziehung bei Auswahl des Grenzzuges ausgeübt haben. Von der Östlichen Karwendelspitze bricht die Grenze scharf westlich ab, verläuft stets dem höchsten Gebirgsgrate nach über die Vogelkarspitze, Schlichtspitze und Bärenalpspitze und erreicht in der tiefen, plateauartigen Einsenkung des Bärenalps die alte Felsmarke Nr. 243 gerade da, wo der schwer zu findende Bärensteig im Zick-Zack über die Wände des Bärenfalls hinabzuführen beginnt.

Nun zieht die Grenze beständig dem höchsten Gebirgsgrate nach, über die Raffelspitze, den Wörner, die Tiefkarspitze und die Lärchfleckspitzen zum Mitterkreuz, von da zur Nördlichen Linder Spitze und hier südlich abbiegend über die Sulzleklamm Spitze und Kirchlespitze zu den Marksteinen 244, 244½ und 245 auf dem Brunnensteinanger, und weiters über die Rotwand Spitze zum Brunnenstein, dem südwestlichsten Punkte der Vorderen Karwendelkette. Bemerkenswert ist, daß der Grenzstein 244½, im Alignement von 244 und 245 gelegen, von wo aus Brunnenstein und Rotwand Spitze in kürzester Zeit leicht zu erreichen sind, schon im Jahre 1766 gesetzt wurde, was zu der Annahme berechtigt, daß die genannten Gipfel schon längst vor Herm. v. Barth bestiegen wurden. Kurz südlich unter dem Brunnenstein fällt die Grenze, rechts abbiegend, hinab durch die wilde Felsschlucht des Markgrabens zu dem vom Scharnitzpasse aus deutlich sichtbaren, von Schnee- und Steinlawinen weiß geglätteten, markanten Felskamine am westlichen Fuße des Brunnensteins. Hier befindet sich die Doppelmarke Nr. 246. Nun quert die Grenze das Isartal kurz unterhalb Scharnitz, und zwar zunächst die von Mittenwald nach Seefeld und Zirl ins Inntal führende Staatsstrasse beim sogenannten Scharnitzpasse und weiter westlich die Isar selbst. Hart an linken Straßenrande sehen wir neben den auf weiß-blauen und schwarz-gelben Pfählen stolz prangenden Landeswappen, Behörden- und Vorschriftstafeln und den sonst üblichen Zeichen, welche an das Überschreiten einer Landesgrenze mahnen, den uralten Grenzstein Nr. 247, dessen wetterfeste Stirne noch heute die Jahrzahl 1766 erkennen läßt. Nach Überschreitung der Isar läuft die Grenze in westlicher Richtung fort, dann nördlich unter den heute noch sturmfesten Ruinen der Porta Claudia entlang und erhebt sich zum höchsten Gipfel der Arnspitzen-Gruppe. Nun wendet sich die Grenze scharf nordöstlich, fast genau in der Richtung gegen Mittenwald, quert das unterste Ende des Leutaschtales und steigt zum niederen Burgberg an, womit sie das Gebiet des Wettersteingebirges erreicht. An dieser Stelle nimmt der Grenzzug eine westliche Richtung auf, verfolgt den breiten Rücken eines bewaldeten Höhenzuges bis zum Grünkopf und zum Franzosensteig, und begleitet, statt dem direkt zur Unteren Wettersteinspitze führenden Kamme zu folgen, den genannten Steig auf eine längere Strecke in die gegen







den Ferchensee abfallenden Nordhänge hinein. Erst bei einer auffallenden überhängenden Felswand mit der Marke Nr. 295 (schon im Jahre 1766 Grenzmal) biegt die Grenze plötzlich links ab und schwingt sich über latschenbesetzte Wandstufen und über die jähren Nordwände der Unteren Wettersteinspitze zu deren höchstem Gipfel empor. Auch hier wie im Karwendelgebirge »den höchsten Gebirgsgrat« verfolgend, zieht die Grenze in westlicher Richtung fort und erreicht in ziemlicher Gleichförmigkeit über die Obere Wettersteinspitze, Wettersteinwand, den Musterstein und die Thörlspitzen hinweg das Dreitorspitz-Gatterl. Der Kamm sämtlicher Dreitorspitzen gibt dem Grenzzuge eine scharf rechtwinklige Abschwenkung nach Süden, und erst an jener Stelle, wo der Schlüsselkargrat südlich im Massiv der Leutascher Dreitorspitze ansetzt, nimmt die Grenze wieder ihre ursprüngliche Westrichtung an, die sie bis zum Hochwanner, die Gipfel der Scharnitzspitzen, des Oberreintaler Schrofens, der Hundstallköpfe und des Teufelsgrates berührend, beibehält. Nach einer südlichen Ausbiegung über den Hohen Kamm gelangt die Grenze zur Doppelmarke Nr. 296 aus dem Jahre 1844 am Zugspitzgatterl und hat somit des Ende des eigentlichen Wettersteinkammes erreicht. Die Westrichtung abermals einhaltend, steigt die Grenze über die Gatterlköpfe und Plattspitzen hinweg stetig an bis zur Südlichen Wetterspitze, dem südwestlichsten Eckpunkte des Plattachferners und der sogenannten Plattumrandung. Nachdem die Grenze hier eine scharf nördliche Richtung erhalten hat, zieht sie über den Schneefernerkopf und biegt im Zugspitzeck nordöstlich zum Westgipfel der Zugspitze ab, wobei das ganze Areal des Münchener Hauses auf bayerischem Boden belassen wird. Vom Mittelpunkt des Panoramatisches auf dem Westgipfel, den eine Windfahne ziert, fällt die Grenze, die höchste Zinne Deutschlands verlassend, nun völlig unnahbar, genau nördlich und geradlinig hinab zur Luttergrube, wo am Nordfuße der Zugspitzwände, gerade unter dem bayerischen Schneekar, die Felsmarke 297 angebracht ist. Im weiteren Verlaufe überschreitet die Grenze, sich nordwestlich wendend, die Thörlen und verläßt, im Loisachtale angelangt, das Gebiet des Wettersteingebirges.

Aus der eben abgeschlossenen Schilderung ist ersichtlich, daß vier mächtige, bayerisch-tirolische Grenzgebirgsketten, nämlich der Zentralstock der Vorderen Karwendelkette bis zum Bärenalpl, der westliche Teil dieser Kette bis zum Brunnenstein, ferner der Wettersteinkamm und endlich die Plattumrandung durch die Grenzmarken Nr. 242, 243, 244, 245, 295, 296 und 297, nur in ihren Anfangs- und Endpunkten als Grenzzug gekennzeichnet wurden, während beispielsweise die nur 11 km lange Strecke vom Scharnitzpasse zum Franzosensteig, welche ja auch größtenteils nur wertloseren Gebirgsregionen angehört, mit über 70 Grenzzeichen festgelegt erscheint.

Unvermarkt in ihrem ganzen Zwischenverlaufe und sorglos sich selbst überlassen, boten solch wilde Felsgerüste, welche einst mit besonderer Vorliebe als natürliche Grenzmauern auserkoren wurden, auf weite Strecken hin ein untrügliches, fernhin sichtbares Naturgrenzmal, das die Errichtung einer langen Reihe von Grenzzeichen ersparen half, überdies eine unübersteigliche Veste, die geeignet

schien, Land gegen Land in stürmischen Tagen gegenseitiger Belohnung zu schützen.

Diese unvermarkten Grenzstrecken in den Hochgebirgsregionen erfahren allerdings eine nähere Präzisierung durch das bereits erwähnte Grenzbeschreibungswerk. Die in demselben enthaltene Grenzkarte und die namentliche Aufzählung aller von der Grenze berührten Berggipfel nebst orographischer Beschreibung sorgen, wenn auch die damalige Nomenklatur viel zu wünschen übrig läßt, bestmöglichst für die Sicherstellung und Erkennbarkeit des fraglichen Grenzzuges. Als wichtigster Anhalt zur Bestimmung und jederzeitigen Wiedererkennung desselben dient indes vor allem der durch das ganze Grenzbeschreibungswerk wie ein roter Faden sich ziehende, immer wiederkehrende lakonische Hinweis: »die Grenze verläuft dem höchsten Gebirgsgrate nach, wie Kugel wälzt und Wasser rinnt«. Dieses Kriterium, in seinem ersten Teile zwar schlicht und klar gegeben, bezüglich der hereingezogenen Kugel- und Wasserbewegung indes von eigentümlicher, kaum verständlicher Auffassung, ist der Hauptsache nach bei dem im allgemeinen scharf ausgeprägten Charakter der »Ketten«-Bildung der beiden Grenzgebirge wohl ausreichend, um den richtigen Landesgrenzzug jederzeit in natura an der Hand der Grenzbeschreibung suchen, finden und mit der Grenzdarstellung unzweideutig identifizieren zu können.

Doch wie gesagt, gilt dies nur im allgemeinen. Rückt man den fraglichen Grenzgratstrecken näher an den Leib, so zeigt sich nicht selten wilde, regellose Zerrissenheit und Zerspaltung im obersten Kamme, die den »höchsten Gebirgsgrat« orographisch streng theoretisch nicht so ohne weiteres unzweideutig erscheinen lassen.

Tief eingekeilte Felskessel und Geröllfurchen, wilde, kreuz und quer eingerissene Scharten und trümmererfüllte Schluchten schieben sich da und dort zwischen kühngeformten Felszähnen und Gratzacken, zwischen abenteuerlichen, plumpen Turmkolossen jäh hindurch und drängen so den eigentlichen Grat gleichsam seitwärts, während nach Süd und Nord mächtige Felsrippen in grotesken Formen sich vom Wandmassiv lösen und, mitunter den Hauptgrat an Höhe erreichend oder gar überragend, in die schwindelnde Tiefe sich hinausbeugen. Dort wieder bricht der Grat mit seiner ganzen Wildheit plötzlich ab, um einem sanfteren, welligen Terrain, einem breiten Rücken von unausgesprochenen Formen Platz zu machen, während dieser sich bald wieder in einer breitmassigen Wandstufe verliert, hinter welcher der weitere Gratverlauf dem Auge völlig entschwindet.

Angesichts dieser oft sinuverwirrenden Felswildnis mag es einleuchten, daß nur dann eine absolut sichere und richtige, jeden Zweifel über den Grenzverlauf ausschließende geometrische Aufnahme und Festlegung dieser Grenzstrecken gewährleistet ist, wenn der Aufnahme eine Vermarkung der auf dem Grate selbst sorgfältig ausgewählten Grenzbrechungen vorausgeht und die vermarkten Punkte durch weithin sichtbare Signale, am besten im Hochgebirge durch sogenannte Steinmannln mit Stangen und Fahnen dauerhaft festgelegt und für die hauptsächlich von außen her, auf tiefer gelegenen Talpunkten oder auf abseits, dem Grenzgrat gegenüberliegenden Höhen zu betätigende trigonometrische Festlegung deutlich sichtbar gemacht werden.

Liegt schon an Ort und Stelle selbst der Grenzgang nicht immer klar vor Augen, so ist das richtige Erfassen des sich aus verschiedenen Richtungen von weiterher immer wieder in anderer Silhouette zeigenden Grenzzuges ohne vorausgegangene Durchkletterung und Vermarkung schlechterdings eben einfach nicht möglich, und man darf sich nicht wundern, wenn die verschiedenen, unabhängig voneinander durchgeführten bayerischen und österreichischen Katastralaufnahmen für die in Rede stehenden Grenzstrecken zu manchen Widersprüchen in der Auffassung des Grenzanges und zu teilweise nicht geringen Plandifferenzen führen mußten. Stammen ja doch alle diese Aufnahmen aus einer Zeit, da diese bis in die letzten Jahre herein fast ausnahmslos unvermarkt gebliebenen kühnen Felsmauern im sagenreichen Nimbus jungfräulicher Unnahbarkeit standen und ihre Geheimnisse noch nicht erschlossen waren durch ihren heldenhaften Erforscher, unseren berühmten alpinen Pionier Hermann Frhr. v. Barth.

So vorzüglich und verlässlich diese sogar heute noch mustergültigen Katastralaufnahmen sind, wenn sie nicht gerade schwierig zugängliche Felsregionen behandeln, bezüglich der Landesgrenzdarstellung können sie heute ebensowenig mehr genügen als das bereits erwähnte Grenzbeschreibungswerk.

Die Zunahme der Zoll-, Forst-, Jagd- und Weideinteressen, die stete Steigerung des Grenzverkehrs auch in den bereits der Hochgebirgsregionen angehörigen Landesgrenzgebieten, wie auch der bedeutende Aufschwung alpin-wissenschaftlicher und alpin-touristischer Tätigkeit und Rührigkeit, haben den Wert der Alpenwelt und somit die Bedeutung und Wichtigkeit der durch diese ziehenden Eigentums-grenzen ganz wesentlich erhöht.

In gleichem Maße sind die Ansprüche an gute, zuverlässige Plan- und Kartenwerke gestiegen, und es mußten bereits die vor nicht allzu langer Zeit mit den Terrain-Aufnahmen im Karwendel- und Wettersteingebirge betraut gewesenen bayerischen Militärtopographen gelegentlich ihrer Höhenmessungen und Terrainaufnahmen für den Landesgrenzgrat auf die Mangelhaftigkeit der Katastralaufnahmen, die wichtigsten Grundlagen topographischer Messungen, stoßen und auf die Notwendigkeit der Rektifizierung dieser Katasterpläne hinweisen.

Und so wurde denn, einem sich immer mehr fühlbar machenden Bedürfnisse Rechnung tragend, die Revision der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol im Karwendel- und Wettersteingebirge von beiden Staaten gemeinsam in Anregung gebracht und neuerdings beschlossen, den ganzen Grenzzug einer Neuvermarkung und geometrischen Neufestlegung zu unterziehen und alle bereits bestehenden, sowie auch sämtliche im Verlaufe der Vorarbeiten sich etwa noch ergebenden Zweifel und Differenzen durch kommissionelle Begehungen bzw. Besichtigungen sowie Beschlußfassungen an Ort und Stelle zu beheben und auszugleichen und so den Grenzverlauf für alle Zukunft durch ausgiebige, ergänzende, dauernde Vermarkung unzweifelhaft in natura ersichtlich zu machen, aber auch in allen amtlichen Plänen- und Kartenwerken einschließlich des Grenzbeschreibungswerkes richtig zu stellen und in Einklang zu bringen.

Die Durchführung dieser Aufgaben wurde einer Hoheitskommission übertragen, in welche von seiten Bayerns Legationsrat Meinel und Steuerrat Walten-

berger, von seiten Österreichs Statthaltereirat Posselt-Csorich und Oberinspektor Berger berufen wurden. An Stelle Waltenbergers — des Vaters des Verfassers dieses Aufsatzes — trat nach dessen Hinscheiden Obersteuerrat Steppes. Sämtliche genannten Kommissäre sind begeisterte Alpinisten; sowohl Posselt, wie auch Steppes und Waltenberger sen. sind Gründungsmitglieder des D. u. Ö. A.-V. Als ausführender Revisionstechniker fungierte der Verfasser.

In den Sommer- und Herbstmonaten der Jahre 1900, 1901 und 1902 gelangten nun diese Arbeiten zur Durchführung, und zwar die provisorischen Vermarkungen auf dem Grenzgrate, Auswahl, Versicherung, Signalisierung und trigonometrische Festlegung des neu ergänzten Dreiecksnetzes, trigonometrische Bestimmung aller Haupt- und Nebengrenzmarken, Anlegung der Zeichnungen und Skizzen des Grund- und Aufrisses für den ganzen Grenzverlauf, endlich die technischen Prüfungen und Inspektionen, sowie die Grenzbegehungen und endgültigen protokollarischen Beschlußfassungen seitens der zur Sanktionierung der gesamten neuen Landesgrenzfeststellungsarbeiten aufgestellten Hoheitskommission, so daß nur mehr erübrigte, im verlossenen Winter die Rektifizierung der Plan- und Kartenwerke und endlich die Neubearbeitung des Grenzbeschreibungswerkes zum Abschluß zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Evidenzhaltungs-Eleven.\*)

Das Gesetz vom Jahre 1883 über die Evidenzhaltung des Grundkatasters wollte einen doppelten Zweck erreichen, einerseits die Sicherung, daß die Steueranforderung an den jeweiligen Grundbesitzer gerichtet und der gesamte Grund und Boden genau verzeichnet werde, anderseits die Übereinstimmung des Katasters mit dem Grundbuche. Für diese Zwecke wurde ein eigenes technisches Personal — die Evidenzhaltungsbeamten bestellt — allein in einer ganz ungenügenden Zahl. Hand in Hand mit der Unzulänglichkeit des Personales ging deren zweckwidrige Rangreihe und Entlohnung. Die Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wurden eingereiht, u. zw.: Die Evidenzhaltungs-Oberinspektoren I. Kl. in die VII. R.-Kl.; die Evidenzhaltungs-Oberinspektoren II. Kl. in die VIII. R.-Kl.; die Evidenzhaltungs-Inspektoren in die IX. R.-Kl.; die Evidenzhaltungs-Obergeometer in die IX. R.-Kl.; die Evidenzhaltungs-Geometer I. Kl. in die X. R.-Kl.; die Evidenzhaltungs-Geometer II. Kl. in die XI. R.-Kl.; die Evidenzhaltungs-Eleven ohne Rangklasse, wobei die Verteilung der Beamten der Mehrzahl nach in die X. und XI. R.-Kl. erfolgte. Die Unmöglichkeit eines Avancementes führte zu einem spärlichen Zugange von Bewerbern, woran auch der Umstand schuld hatte, daß die Geometer II. Kl. in die XI. R.-Kl. eingereiht wurden. Kann man von technischen Hochschülern erwarten, daß sie en masse sich um die Dienststellen der XI. R.-Kl. bewerben? Der Mangel einer ausreichenden Bewerbung führte wohl in der Folge zu einer Statusverbesserung, allein die

\* Abdruck aus dem Zentral Organ zur Wahrung der Interessen der österr. Staatsbeamten:

nachfolgende Stellenvermehrung erfolgte wieder nur in den unteren Rangsklassen, so daß der gewonnene Vorteil im Laufe der Jahre wieder verschwunden ist.

Die notwendigste und unvermeidlichste Voraussetzung der Befriedigung der Evidenzbeamten ist die Abschaffung der XI. R.-Kl. überhaupt und in weiterer Folge die Vermehrung der Stellen der IX., VIII. und VII. R.-Kl., welche Forderungen auch das Dienstinteresse berühren, da nur bei einer ausreichenden materiellen Existenz auf ein fachkundiges und arbeitsfreudiges Personal gerechnet werden kann.

Zu welchen Abnormitäten der Rang der XI. Gehaltsklasse für die Evidenzbeamten führt, zeigt uns die in Aussicht stehende bzw. provisorisch durchgeführte Reform der Adjuten für die Evidenzhaltungs-Eleven. Bekanntlich sollen die Adjuten für Praktikanten etc. mit Hochschulstudien nach 5 Dienstjahren mit 2000 K festgesetzt werden. Daraus ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß ein Evidenzhaltungs-Eleve mit 2000 K Adjutum im Falle seiner Beförderung zum Evidenzhaltungs-Geometer (XI. R.-Kl.) in allen Amtsorten (außer Wien) weniger bekommt, nämlich mit Zurechnung der Aktivitätszulage nur 1840 K, bzw. 1940 K, so daß eine solche Beförderung zur Verminderung der Dienstbezüge führt.

Wir glauben, daß Staatsbeamte, welche mehr als 5 Jahre dem Staate gegen ein mehr als bescheidenes Adjutum anstrengende Dienste leisten, denn doch nicht einer Gebührensverminderung ausgesetzt werden dürfen und daß die vorerwähnte Tatsache ausreichen dürfte, mit der Auflassung der XI. R.-Kl. bei den Evidenzhaltungsbeamten Ernst zu machen. Versprochen wurde diese Reform bereits im Jahre 1896 und 8 Jahre sind eine mehr als lange Frist, um das Versprechen einzulösen.

## Kleine Mitteilungen.

Aus Anlaß der Ernennung zum Evidenzhaltungs-Inspektor unseres verehrten Vereins-Mitgliedes und sehr geschätzten Mitarbeiters, des Herrn Obergeometers Ernst Engel beglückwünschen wir denselben herzlichst und voller Freude über die seinen Verdiensten zuteil gewordene Anerkennung, wobei wir die feste Überzeugung hegen, daß Herr Inspektor Engel auch als Aufsichtsorgan dem Vereine seine bisher bewiesene Gewogenheit nicht entziehen, sowie durch seine Mitarbeiterschaft, die unserer Zeitschrift seit deren Gründung so sehr zu statten kam, die gedehliche Entwicklung derselben weiter fördern werde.

Für das k. k. lithographische Institut des Grundsteuer-Katasters wurde pro 1904 die Mappen-Lithographierungs-Aufgabe mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 24. März 1904, Z. 20 740, festgestellt. Dieselbe bestimmt die Lithographierung und Herstellung der Abdrücke von Katastral-Mappen in dem Gesamtumfange von rund 1,626.000 Parzellen auf rund 1,692.000 Jochen oder 3,318.000 Points (Summe der Parzellen und Joche). Davon entfallen auf:

Niederösterreich . .	30.000 Parzellen auf 30.000 Jochen	
	60.000 Points	
Oberösterreich . .	60.000 Parzellen auf 50.000 »	
	110.000 P.	
Tirol . . . . .	86.000 Parzellen auf 154.000 »	
	240.000 P.	
Steiermark . . . .	80.000 Parzellen auf 100.000 »	
	180.000 P.	
Kärnten . . . . .	20.000 Parzellen auf 89.000 »	
	109.000 P.	

Krain . . . . .	27.000	Parzellen auf 33.000 Jochen	60.000 P.
Küstenland . . . . .	56.000	Parzellen auf 34.000	90.000 P.
Dalmatien . . . . .	63.000	Parzellen auf 47.000	110.000 P.
Böhmen . . . . .	325.000	Parzellen auf 355.000	630.000 P.
Mähren . . . . .	199.000	Parzellen auf 96.000	295.000 P.
Galizien . . . . .	648.000	Parzellen auf 666.000	1.314.000 P.
Bukowina . . . . .	32.000	Parzellen auf 38.000	70.000 P.

Überdies ist für das Triangulierungs- und Kalkul-Bureau der Steinlich von Mappen auszuführen in einem dem Kostenaufwande von rund 2900 Kronen entsprechenden Umfange, ermittelt unter vergleichsweiser Annahme des ganzen Katastral-Maßes für die auf zirka 177 Lithographiesteinen wiederzugebende Mappendarstellung mit der Gravure von zirka 16.047 Parzellen auf zirka 62.469 Jochen, d. i. 78.516 Points, und Berücksichtigung eines separaten Zuschlages für die Beschreibung der Polygon- und Grenzpunkte, sowie für die Auszeichnung.

Für die Bestreitung der Mappen-Lithographiemgskosten ist im Staatsvoranschlage pro 1904 ein Kredit von 34.000 Kronen eingestellt.

An der Lösung vorstehender Aufgabe arbeiten im lithographischen Institute 24 technische Beamten (Lithographen), von denen gegenwärtig 2 als techn. Offiziale I. Klasse (IX R.-Kl.), 4 als techn. Offiziale II. Klasse (X. R.-Kl.), 8 als techn. Assistenten (XI. R.-Kl.), 3 als techn. Eleven I. Klasse, endlich 7 als techn. Eleven II. Klasse bestellt sind.

Die Revision des Mappensteinstiches wird von sieben Revidenten bewirkt, deren zwei zeitweilig auch zur Ausübung anderer Zuweisungen herangezogen werden. Die Superrevision des lithographierten Mappen-Vordruckes findet nur bei Mappen von Polygonal-Aufnahmen statt und wird im Triangulierungs- und Kalkul-Bureau durchgeführt. L. v. K.

**Die voller Sorgfalt gelübte Zahnpflege** ist als ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung der Gesundheit des menschlichen Körpers wohl allgemein bekannt, wird aber fast ebenso allgemein aus den verschiedensten Gründen vernachlässigt. In dieser Beziehung schreibt uns Herr Dr. Georg Bolgar, Zahnarzt der k. k. Staatsbeamten (Wien, VII. Burggasse 94, Ecke der Zieglergasse):

„Da mir aus meiner klinischen Dienstzeit bekannt ist, daß viele die Zahnpflege vernachlässigen, weil sie nicht die Mittel haben, um das übliche zahnärztliche Honorar zu bezahlen, andererseits ihnen die Zeit fehlt, um während der Ordinationsstunden die Klinik aufzusuchen, teile ich mit, daß ich gern bereit bin, diejenigen Vereinsmitglieder, welche sich in der oben geschilderten Lage befinden, unter denselben Bedingungen zu behandeln, wie die zahnärztlichen Kliniken, d. i.:

- Zahnziehen: unentgeltlich,
- Plomben in Email 1 Krone,
- » » Silber 2 Kronen,
- » » Gold 5 bis 10 Kronen,
- Künstliche Zähne à 3 Kronen.“

Mit freundlichstem Danke für dessen Hilfsbereitschaft, übergeben wir hiermit das wohlwollende Anerbieten des geschätzten Herrn Doktors zur Kenntnis der Herren Vereinsmitglieder.

## Personalien.

**Vom k. k. Finanzministerium wurden ernannt:** Obergeometer II. Kl. Ernst Engel zum Evidenzh.-Inspektor für das Triangulierungs- und Kalkul-Bureau und Obergeometer II. Klasse Josef Pessel zum Obergeometer I. Klasse (F.-M.-E. 60.000).

**Dienstesresignation:** Evidenzh.-Geometer Zdzislaw Warchalowski in Wisnicz hat auf seinen Dienstposten resigniert (F.-M.-Z. 59.983).

## Patent - Liste\*)

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau, Wien, VI.,  
Mariahilferstrasse Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Österreich ausgelegte Patente: Keine.

In Deutschland angemeldet: Verfahren zum Entfernungsmessen vom Standort aus mit parallel verschiebbarem Fernrohr (Georg Butenschön), B. 36247.

Längenmeßvorrichtung (Sophus Hartmann und Hermann Fulde), H. 31168.

Vorrichtung zum Abloten von Wassertiefen bei schlickhaltigem Grunde (Friedrich Schröder), Sch. 21947.

Vorrichtung zum Messen von Flüssigkeitsmengen, wobei der die zu messende Flüssigkeit aufnehmende Behälter mit einem zur Messung des Flüssigkeitsdruckes geeigneten Manometer in Verbindung steht (Theo Hillmer), H. 32202.

Mit Druckvorrichtung und Preisanzeiger verbundenes Zählwerk für Elektrizitäts-, Wasser- und Gasmesser (Fritz Biermann), B. 36249.

Vorrichtung zur Ermittlung der Lage der auf einer Karte verzeichneten Orte im Gesichtsfelde mit Hilfe eines zwei umlegbare Diopter tragenden flachen Lineals mit Maßstabteilung (Philipp Haas), H. 31531.

Diopterbussole (Johann Ritter von Bézard) B. 33061.

Taschenoptometer mit einem die Linse tragenden äußeren Rohr und einem in dasselbe einschiebbaren, das Schaubjekt enthaltenden und mit Skalen versehenen inneren Rohr zur Feststellung des Grades der Kurz-, bzw. Übersichtigkeit (Dr. Franz Becker) B. 35687.

In Deutschland erteilt: Keine.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Elastische Metallaufhängung für Kompass (W. Ludolf) Nr. 230778.

Wien, am 23. August 1904.

---

## Vereinsnachrichten.

Die Vereinsleitung stellt an alle Herren Kollegen, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen noch im Rückstande sind, das dringende Ersuchen, die Einzahlung ungesäumt bei den Landes-Kassieren zu veranlassen. Es ist sehr bedauerlich, daß die Herren Kollegen, welche stets eine Vertretung unserer Interessen in Wort und Schrift verlangen, sich ihrer freiwillig übernommenen Pflicht gegen den Verein so wenig bewußt sind; — eine Zeitschrift ohne Geld zu erhalten, — das hat noch kein Verein zuwege gebracht und wird auch der unsrige nicht zuwege bringen!

---

\*) Mit besonderer Zuvorkommenheit hat Herr Patentanwalt J. J. Ziffer sich bereit erklärt, die auf unser Spezialgebiet fallenden Patentanmeldungen, deren Kenntnis jedem Geometer zweifellos von erheblicher Wichtigkeit erscheinen dürfte, für unseren Leserkreis kostenlos zusammenzustellen und zuzusenden.

Wir sind dem genannten Herrn Ingenieur für seine opferwillige Bemühung sehr zu Dank verpflichtet und eröffnen die neue Rubrik der Zeitschrift mit der uns zugekommenen ersten Zusammenstellung und mit dem Wunsche, daß dieselbe den Herren Kollegen manche Anregung und recht vielen Nutzen bringe.